



Inhalt

Landratsamt	Seite	Landratsamt	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz einer Streuwiese im Allinger Moos in der Gemeinde Alling als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	155	Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Brandenberger Weihers in der Gemeinde Moorenweis als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	168
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Guckenbrunn in der Gemeinde Egenhofen als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	159	Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Amper bei Zellhof in der Gemeinde Schöngeising als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	171
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Amperschlucht in den Gemeinden Grafrath und Schöngeising als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	162	Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Schloßberges in der Gemeinde Schöngeising als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	174
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Zahlbergweihers in der Gemeinde Landsberied als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	165	Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Widdumfilze in der Gemeinde Türkenfeld als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982	177

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz einer Streuwiese im Allinger Moos in der Gemeinde Alling als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. 7. 1982, Nr. 820-8631-14-4/82, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der westlich von Alling, Gemeinde Alling, im Allinger Moos gelegene Niedermoorrest wird unter der Bezeichnung „Streuwiese im Allinger Moos“ in den in

den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ungefähr 0,55 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:
In der Gemeinde Alling, Gemarkung Alling, die Flurstücke Nrn. 734 (t), 735 (t), 735/1 (t), 735/4 und 735/5.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die „Streuwiese im Allinger Moos“ ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde -

1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grundwasser freizulegen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen,
3. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern,
4. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. natürliches oder künstliches Material abzulagern,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen oder
7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz) oder
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und

3. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang in Form der jährlich einmaligen Streunutzung.

§ 5

Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Streuwiese im Allinger Moos“ vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Alling abgegeben werden. Die Gemeinde Alling ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zur 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs.

1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können, oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grundwasser freilegt, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,
3. Feuer anmacht, zeltet oder lagert,
4. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
5. natürliches oder künstliches Material ablagert,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder
7. freilebenden Tieren nachstellt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt,

diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

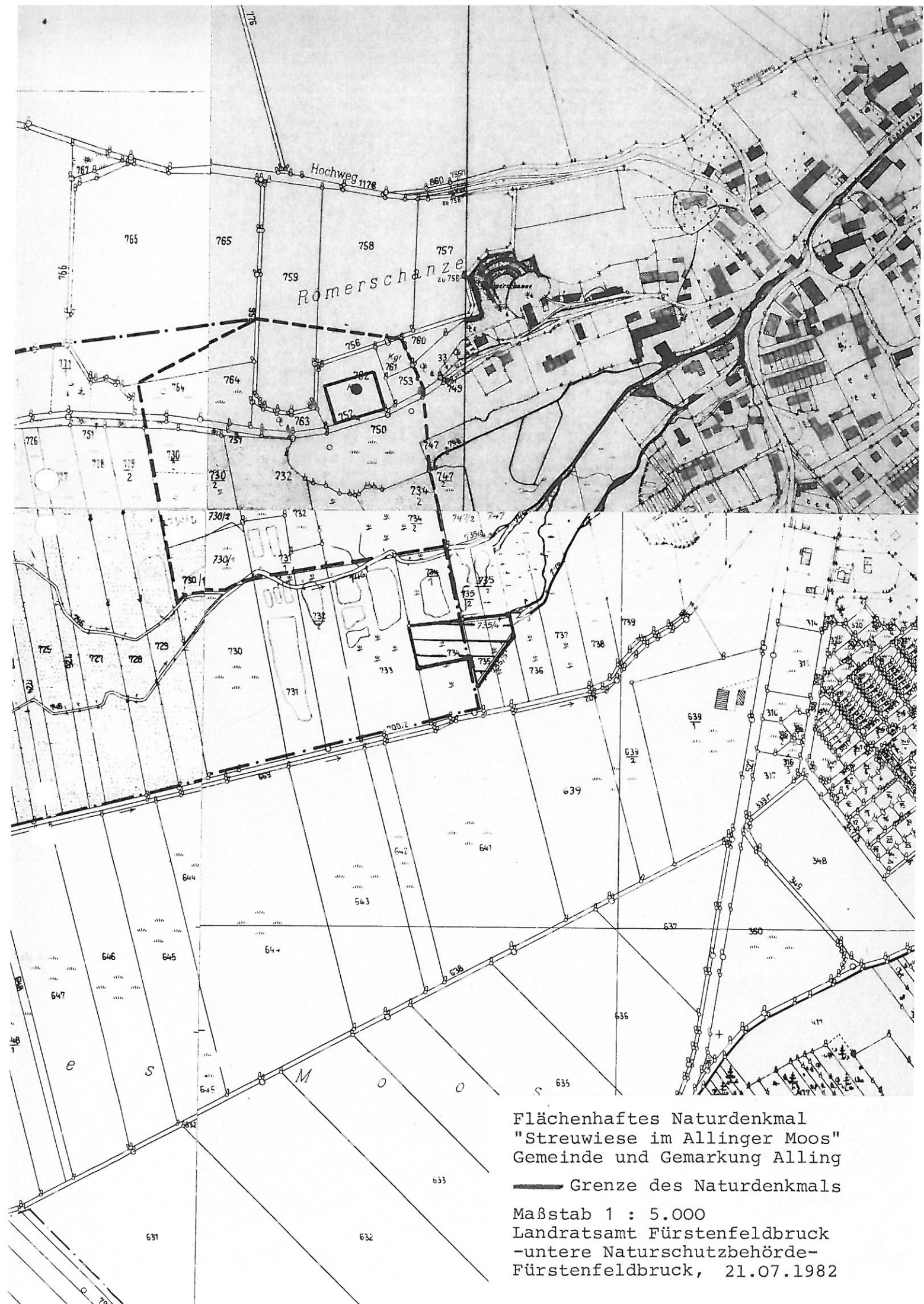
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 21. 7. 1982

Landratsamt Fürstenfeldbruck



Flächenhaftes Naturdenkmal
 "Streuwiese im Allinger Moos"
 Gemeinde und Gemarkung Alling

— Grenze des Naturdenkmals

Maßstab 1 : 5.000

Landratsamt Fürstenfeldbruck
 -untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, 21.07.1982